



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	87 - GE 9
Datum:	2. MRZ. 1989
Verteilt:	7.3.89

J. Bouch

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

-

RA-ZB-1311

Durchwahl 2381

28.2.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
Beträge und Wertgrenzen sowie damit
zusammenhängende Regelungen des Zivil-
rechts geändert werden (Erweiterte
Wertgrenzennovelle 1989 - WGN 1989)
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übermittelt 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

25 [Signature]

Der Kammeramtsdirektor:
iA

[Signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
1016 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	87 - GE 988
Datum:	2. MRZ. 1989
Verteilt	

H. B. ...

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

17.108/21-I 8/88 RA/Dr.Tre/1311

Durchwahl 2381

13.2.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden
(Erweiterte Wertgrenzennovelle 1989 - WGN 1989)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Justiz, die in Vorschriften des Zivil- und Zivilverfahrensrechtes enthaltenen Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen den geänderten Wertverhältnissen anzupassen. Soweit allein die seit der letzten Wertgrenzennovelle 1976 (BGBl. 1976/91) eingetretene Geldwertänderung Richtlinie für die Änderung vorhandener Wertgrenzen und Beträge darstellt, wird daher seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages kein Einwand erhoben, soweit nicht im nachfolgenden zu den einzelnen Materien andere Erklärungen abgegeben werden.

Angemerkt sei jedoch, daß die über die Anpassung vorhandener Wertgrenzen hinausgehenden Änderungsvorschläge im Bereich des Zivilverfahrensrechtes nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages derart gewichtige Eingriffe in das System des Verfahrensrechtes darstellen, daß eine Diskussion darüber auf breiter Ebene wünschenswert ist. Im einzelnen erstattet der

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Österreichische Arbeiterkammertag zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf folgende Bemerkungen.

Zu Art. VI, VII, XV, XX, XXII und XXIV:

Gegen die geplante Anhebung der in den genannten Bestimmungen des Entwurfes enthaltenen Beträge im Sinne einer Anpassung an das ebenfalls erst geplante Rechnungslegungsgesetz 1989 wird inhaltlich seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages kein Einwand erhoben, doch sei darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf das Inkrafttreten aller Bestimmungen - also auch des Rechnungslegungsgesetzes 1989 - nur eine akkordierte Vorgangsweise den gewünschten Erfolg einer Gleichmäßigkeit mit sich bringen kann.

Zu Art. IX Ziff.2:

Gegen die Änderung der Jurisdiktionsnorm im Bereiche der Verschiebung der Wertgrenze von S 30.000,- auf S 100.000,- im bezirksgerichtlichen Verfahren wird kein Einwand erhoben. Die in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf für die Bezirksgerichte in den Ballungszentren in Aussicht gestellte personelle Umschichtung wird allerdings nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht im gleichen zeitlichen Rahmen erfolgen können, um den in diesem Bereich anfallenden personellen Mehraufwand abzudecken. Die personell ausreichende Ausstattung der Bezirksgerichte im städtischen Bereich erscheint aber als eine unverzichtbare Voraussetzung für die beabsichtigte Wertgrenzenverschiebung, sodaß zusätzlich zur geplanten Umschichtung auch eine Aufstockung des Personalstandes dieser Gerichte als notwendig angesehen wird.

Zu Art. X

Ziff.1 und 2:

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt die Einführung eines absoluten Anwaltszwanges im bezirksgerichtlichen Verfahren ab.

Für Arbeitnehmer ist die Notwendigkeit der Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Prozeßvertreter mit im Verhältnis zum Einkommen hohen Kosten verbunden, sodaß ein absoluter Anwaltszwang aus der Sicht eines Arbeitnehmers oftmals zum Verzicht auf die Geltendmachung eines Anspruches oder zum Verzicht auf die Bestreitung eines geltend gemachten Anspruchs führt.

In diesem Zusammenhang wird auf das sich in der Praxis bewährende Vertretungsmodell des § 40 ASGG verwiesen, wobei in anderen Zivilverfahren eine der Vertretung durch Arbeitnehmer oder Funktionäre von Interessenvertretungen ähnliche Konstruktion möglich sein müßte. Im einzelnen ist für den Österreichischen Arbeiterkammertag ein Vertretungsrecht von Funktionären oder Arbeitnehmern verschiedener überregionaler Vereine oder Verbände denkbar und wünschenswert (etwa von Mieterschutzorganisationen oder Konsumentenschutzverbänden, usw).

Zu Ziff. 9, 10, 13, 14 und 18:

Die Einführung eines Protokolls- und Urteilsvermerkes, wie im Entwurf vorgesehen, wird insbesondere mit Hinweis auf die dadurch entstehenden Probleme im Zusammenhang mit der Rechtskraftwirkung eines Urteils abgelehnt. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist die Einführung eines Urteilsvermerkes gemeinsam mit der Einführung eines Protokollsvermerkes überhaupt unvorstellbar.

Die auch aus der Sicht der Arbeitnehmersvertretung wünschenswerte beschleunigte Urteilsfindung kann sicher nicht dadurch gefördert werden, daß - wie im Entwurf zu Ziff. 9 und 10 vorgesehen ist - der Urteilsspruch lediglich "leicht und sicher" errechenbar verkündet wird, und darüber ein Vermerk angefertigt wird.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Interessenvertretung der Arbeitnehmer einer rechtsunkundigen und möglicherweise noch unvertretenen Person nicht zumutbar, innerhalb einer Äußerungsfrist von nur 3 Tagen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Rechtsmittel anzumelden ist oder nicht. Der Hinweis in den

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf, daß eine längere Anmel-
dungsfrist die Ausfertigung des Urteils über die Frist des § 415
ZPO hinaus verzögern könnte, steht zur allgemein bekannten
Wirklichkeit hinsichtlich der zwischen der Urteilsfällung und
der schriftlichen Ausfertigung dieses Urteils verstreichenden
Zeit in krassem Widerspruch und kann daher für eine Ausdehnung
der Anmeldefrist auch kein echtes Hindernis darstellen.

Zu Ziff. 11:

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich aus grund-
sätzlichen Erwägungen gegen eine Anhebung der Wertgrenze, bis zu
der ein Zahlungsbefehl zu erlassen ist aus, wenn nicht gleich-
zeitig ein weiterer Rechtsbehelf - insbesondere gegen einen
schon rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl - geschaffen wird.
Dem Österreichischen Arbeiterkammertag erscheint der Hinweis
darauf, daß innerhalb der ersten Etappe der Wertgrenzenanhebung
ein Rechts-(Schutz-)behelf zugunsten des Beklagten erst überlegt
werden sollte, als nicht ausreichend im Zusammenhang mit der
Einführung des erweiterten Mahnverfahrens.

Zu den Ziff. 15 bis 17:

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich nicht grund-
sätzlich gegen die im Entwurf vorgesehene Anhebung der Wert-
grenze bezüglich der Revisionserhebung aus, wobei allerdings
bemerkt wird, daß von einigen betroffenen Arbeitnehmervertre-
tungen in diesem Zusammenhang befürchtet wird, daß wichtige
Rechtsfragen nicht mehr im Dreinstanzenweg überprüfbar sein
werden. Der Österreichischen Arbeiterkammertag legt daher Wert
darauf, daß die Zulassung der Revision unabhängig von der
Wertgrenze in allgemein bedeutsamen Fragen weiterhin nicht
einschränkend praktiziert wird. Sollte sich diese Praxis ändern,
wird zweifellos wieder die Forderung nach Herabsetzung der
Grenzen laut werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat
auch Bedenken, daß die Grenze der Vollrevision mit S 1.000.000,-
als zu hoch gegriffen erscheint. Sollte die Grenze für die

Erhebung einer Vollrevision tatsächlich mit S 1.000.000,- festgelegt werden, so hätte dies zum Ergebnis, daß nur in einem äußerst kleinen Bereich aller Zivilrechtsstreitigkeiten jemals die Möglichkeit der Erhebung einer Vollrevision bestünde. Deshalb sind Überlegungen anzustellen, entweder die Wertgrenze in einem der echten Geldwertänderung seit Inkrafttreten der derzeitigen Wertgrenze von S 300.000,- entsprechenden Ausmaß anzupassen (etwa 20 %), oder in die Diskussion darüber einzutreten, die Vollrevision überhaupt abzuschaffen.

Zu Ziff. 19 und 20:

Die Ausdehnung der Möglichkeit, gegen Entscheidungen des Gerichtes 2. Instanz Rekurs einzubringen, wird mit Vorbehalt zur Kenntnis genommen, zumal die Erläuternden Bemerkungen keinerlei Angaben darüber enthalten, in welchem Ausmaß sich der Anfall beim Obersten Gerichtshof dadurch erhöhen wird, und eine sich durch die vorstehenden Maßnahmen ergebende Entlastung dadurch wieder zunichte gemacht wird.

Zu Art. XII:

Seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die Einführung automationsunterstützter Datentransfers, wobei jedoch unter Beachtung vorhandener datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu § 89 e GOG i.d.F. des Entwurfes im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Deckung Bedenken bestehen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, daß auch unter Beachtung der Besonderheiten des zivilgerichtlichen Verfahrens ein - wohl beschränktes - Auskunftsrecht zu schaffen sein wird.

Zu Art. XVIII:

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Justiz, die seit mehr als einem Viertel-

jahrhundert unverändert gebliebenen Grenzen der Gastwirtheftung zu verändern. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte die im Entwurf vorgeschlagene Anhebung der Haftungsbeschränkungen nur ein Beginn für eine dem internationalen Standard entsprechende Haftungslimitierung sein. Vorstellbar ist hier insbesondere die Einführung einer Haftungsbegrenzung im Ausmaß eines Vielfachen des jeweiligen Zimmerpreises.

Zu Art. XXX:

Die im Entwurf vorgesehene Änderung der Strafbeträge des Mietrechtsgesetzes findet die Zustimmung des Österreichischen Arbeiterkammertages. Er erlaubt sich in diesem Zusammenhang jedoch, an das Bundesministerium für Justiz den Wunsch heranzutragen, die Zuständigkeit für Streitigkeiten über verbotene Ablöseforderungen nach § 27 Abs.1 MRG zusammenzufassen und in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte gemäß § 49 Abs.2 Ziff.5 JN zu stellen.

Zu Art. XXXI:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Einziehung bzw Abbuchung der Gerichtsgebühren erscheint als sinnvolle Ergänzung der im Art. XII vorgesehenen Einführung einer automationsunterstützten Datenübertragung notwendig und findet daher die Zustimmung des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Bei dieser Gelegenheit weist der Österreichische Arbeiterkammertag allerdings darauf hin, daß die bis zur Zivilverfahrensnovelle 1983 (BGBl. 1983/135) geltende Bagatellgrenze von S 2.000,- im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Grenze der Gebührenfreiheit bildete.

Eine der ehemaligen Bagatellgrenze nachgebildete Bestimmung stellt offensichtlich der § 501 ZPO in geltender Fassung dar. Davon ausgehend erscheint es sinnvoll, die im § 32 Gerichtsgebührengesetz bestimmte Gebührenfreiheit von derzeit S 6.000,- im

arbeitsgerichtlichen Verfahren wesentlich zu erhöhen, wobei die in § 501 ZPO genannte Grenze von S 15.000,- lediglich als Untergrenze anzusehen ist. Die nach § 32 Gerichtsgebührengesetz vorgeschriebenen Pauschalgebühren, die im arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Mehrzahl der Fälle von Arbeitnehmern im voraus zu bezahlen sind, weil beim Arbeits- und Sozialgericht Klagen überwiegend von Arbeitnehmern eingebracht werden, stellen aus sozialpolitischer Sicht eine durch nichts zu begründende Härte dar, weshalb hier der Wunsch auf Anhebung der Gebührenfreigrenze im arbeitsgerichtlichen Verfahren auf S 30.000,- seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages als mittelfristige Zielvorstellung angemeldet wird.

Zu Art. XXXII:

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wären die im Zusammenhang mit der offenen Problematik der Sachverständigen stehenden Wertgrenzen eher bei einer zu diesem Themenbereich geplanten gesetzlichen Regelung zu diskutieren und allenfalls zu verändern. Seit Inkrafttreten der Bestimmung (1.1.1987) ist jedenfalls eine Geldwertveränderung im Ausmaß von 67 % nicht eingetreten.

Gegen die weiteren im Entwurf enthaltenen Änderungsvorschläge bezüglich des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes wird seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages kein Einwand erhoben.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich jedoch abschließend bei dieser Gelegenheit auf die wiederholt von ihm deponierte Forderung hinzuweisen, die gemäß § 111 Abs.1 KO vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit des Konkursgerichtes für Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis in eine solche der Arbeits- und Sozialgerichte abzuändern.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv



